

# LANDRATSAMT WEIMARER LAND



## Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda

An alle Einwohner  
des Kreises Weimarer Land

PF 1354  
D-99503 Apolda

Bahnhofstraße 28  
D-99510 Apolda

Telefon (0 36 44) 540 301  
Telefax (0 36 44) 540 309

Email: [post.veterinaeramt@wl.thueringen.de](mailto:post.veterinaeramt@wl.thueringen.de)

Auskunft erteilt: Dr. Sachs

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Durchwahl	Datum
-	-	II/ 39/ks/508-1.1.9_161221	(03644) 540 310	21.12.2016

### **Bekämpfung der Geflügelpest Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen bezüglich der Geflügelpest bei Wildvögeln und Hausgeflügel mit HPAIV H5N8**

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Kreises Weimarer Land folgende

#### **Allgemeinverfügung zur Untersagung von Geflügelausstellungen**

1. Die Durchführung von Märkten, Ausstellungen, Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art ist bis auf weiteres auf der Grundlage des § 65 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 23 TierGesG sowie des § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung 3. Mai 2016 (BGBl. S. 1057), i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung untersagt.  
Dies gilt auch für Taubenausstellungen.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
4. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

## **Begründung**

Seit dem 28.10.2016 gibt es in Deutschland ständig neue Nachweise des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5N8 (HPAIV H5N8) in tot aufgefundenen Wildvögeln, mittlerweile auch in 20 Hausgeflügelbeständen und 4 zoologischen Einrichtungen. Es sind zwischenzeitlich nahezu alle Bundesländer (Ausnahme: Saarland, Rheinland-Pfalz) von der Geflügelpest betroffen.

In Thüringen wurde das HPAIV H5N8 an der Talsperre Zeulenroda (Landkreis Greiz) bei zwei verendeten Reiherenten nachgewiesen.

Unter Bezugnahme auf die hohe und relativ flächendeckende Zahl von Nachweisen des HPAIV H5N8 in Deutschland sind verstärkte Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Weimarer Land zuständige Behörde und vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie mit Schreiben vom 20.12.2016 um den Erlass dieser Allgemeinverfügung ersucht worden.

### Zu Nr. 1

Das FLI bewertet das Risiko der Einschleppung des Influenza-Virus H5N8 aus der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände als „hoch“. In mehreren Bundesländern traten Ausbrüche von Geflügelpest HPAIV H5N8 in Nutzgeflügelbeständen sowie bei mittlerweile mehr als 500 tot aufgefundenen Wildvögeln auf. Inzwischen sind Fälle von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in fast allen Bundesländern (außer Rheinland-Pfalz und Saarland) bestätigt. Unter Bezugnahme auf nunmehr auch in Thüringen aufgetretene HPAIV H5N8-Fälle bei Wildvögeln, und einer zunehmenden Zahl der Geflügelpest-Ausbrüche bei Hausgeflügel in mehreren Bundesländern (20 Fälle) sind die Schutzmaßnahmen in Thüringen weiter zu verschärfen.

Dies gilt auch für Taubenausstellungen (wenngleich Tauben bisher von Infektionen mit HPAIV H5N8 nicht betroffen waren).

Im Rahmen der oben aufgeführten Veranstaltungen kommen Vögel aus unterschiedlichen Betrieben in Kontakt. Um zu verhindern, dass über unerkannt infizierte Vögel das Virus in andere Bestände verbreitet werden kann, ist aufgrund der derzeitigen Dynamik des Geschehens im Hinblick auf eine Risikominimierung ein Verbot der Veranstaltungen erforderlich. Tauben werden häufig in gemischten Beständen mit anderen Hausgeflügelarten gehalten und können als passive Überträger des Erregers dienen.

### Zu Nr. 2

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 3

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 4

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

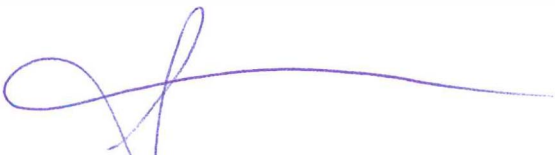
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich an das Landratsamt Weimarer Land, PF 1354, 99510 Apolda zu richten oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Kreises Weimarer Land Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda einzulegen.

### **Hinweise**

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn Rechtsmittel eingelegt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Im Auftrag



Dr. Sachs  
Amtstierärztin